



Bildungsdirektion Kanton Zürich
Walcheplatz 2
Postfach
8090 Zürich

Bülach, 23. März 2011

**Vernehmlassung Konzept für ein Musikschulgesetz Kanton Zürich
Frist: 15.4.2011**

Antwort der Sekundarschulpflege Bülach

Die Einführung eines Musikschulgesetzes wird von der Sekundarschulpflege Bülach befürwortet.
Die gesetzlichen Vorgaben

- Legen die Altersgrenze für Subventionen fest
- Regeln die Zuständigkeiten
- Sorgen für ein ausgewogenes Grundangebot
- Legen die Richtlinien für die Finanzierung fest
- Nehmen die Verantwortung des Kantons Zürich im Bereich der Musikschulen fest

Für die Sekundarschule Bülach ändert sich mit diesem Gesetz nicht viel, weil der Musikunterricht bereits im Lehrplan enthalten ist.

Geltungsbereich

Die Sekundarschule Bülach befürwortet den vorgeschlagenen Geltungsbereich. Die definierte Altersgrenze (bis zur Vollendung des 20. Altersjahrs oder bis Ende der Erstausbildung, längstens bis zum 25. Altersjahr) ist sinnvoll. Sie wird in dieser Form bereits von der Musikschule Bülach angewendet.

Zuständigkeit

Es ist richtig, dass die Zuständigkeit bei der Gemeinde bleibt. Die Gemeinden – auch Schulgemeinden – können sich ihre Partner (Musikschulen) frei wählen.

Angebot

Die Definition eines Mindestangebots entspricht den Vorgaben, welche die Sekundarschule Bülach unterstützt.

Qualität

Die Festlegung eines neuen Qualitätsstandards ist sinnvoll, damit eine bestmögliche musikalische Bildung garantiert ist.

Infrastruktur

Die Infrastruktur sollte in der Hoheit der Gemeinden liegen. Die Möglichkeit einer Beteiligung des Kantons an den Kosten der Infrastruktur wird begrüsst.

Finanzierung

Die Finanzierung wird auf der Hoheit des „drei Säulen Prinzips“ geregelt (Gemeinde – Eltern – Kanton). Diese muss aber unbedingt angepasst werden, weil der Kantonsbeitrag zu niedrig ist. Die Beteiligung des Kantons soll von 10 % auf 20 % erhöht werden. Diese Erhöhung würde die Gemeinden und Eltern entlasten.

Zusammenfassung

Ein kantonales Musikschulgesetz ist für alle ein Gewinn, weil

- Eine finanzielle Entlastung von Gemeinden und Eltern durch höhere Kantonsbeiträge erwirkt werden kann
- Die Zuständigkeiten weiterhin bei den Gemeinden bleibt
- Die Qualitätssicherung gefördert und entwickelt wird
- Der Kanton als Auftrag zur musikalischen Bildung eingebunden wird

Freundliche Grüsse

SEKUNDARSCHULE BÜLACH
Präsident



P. Schultheiss